Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/1653

15. 01. 88

Sachgebiet 722

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (16. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 11/442 —

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 71/305/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge — KOM (86) 679 endg. — »Rats-Dok. Nr. 4128/87«

A. Problem

Zur Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes ist es notwendig, auch die Märkte für öffentliche Bauaufträge für den innergemeinschaftlichen Wettbewerb stärker zu öffnen. Da die Richtlinie des Rates 71/305/EWG vom 26. Juni 1971 ihr Ziel, die Auftragsvergabe durchsichtiger zu machen, das Interesse der Bauunternehmer anderer Mitgliedstaaten zu wecken und die Gleichbehandlung aller Angebote zu garantieren, nur unvollkommen erreicht hat, schlägt die EG-Kommission in der vorliegenden Änderungsrichtlinie weitere Maßnahmen vor, u. a. die Ausweitung des Erfassungsbereiches, die Verlängerung von Angebotsfristen, die Begründungspflicht bei Ablehnung eines Angebots und die Einführung einer Vorabinformation.

B. Lösung

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau empfiehlt einstimmig, die Bundesregierung aufzufordern, im Ministerrat darauf hinzuwirken, daß die in der Richtlinie enthaltenen schwerwiegenden Mängel beseitigt werden und, falls dies nicht möglich sein sollte, die Richtlinie als Ganzes abzulehnen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest, daß es erklärtes Ziel der Bundesregierung ist, während der deutschen Präsidentschaft im EG-Rat im ersten Halbjahr 1988 entscheidende Schritte zur Vollendung eines europäischen Binnenmarktes zu tun. Es kommt im Interesse eines Erfolges dieser Bemühungen gerade während der deutschen Ratspräsidentschaft darauf an, die in der oben genannten Richtlinie enthaltenen schwerwiegenden Mängel zu beseitigen. Sollte eine solche Änderung nicht möglich sein, so müßte die Richtlinie als Ganzes abgelehnt werden.

II. Der Deutsche Bundestag begrüßt geeignete Maßnahmen zur Vollendung eines europäischen Binnenmarktes bis 1992.

Er erwartet von der Schaffung des Binnenmarktes eine Verbesserung der wirtschaftlichen Bedingungen, vor allem bessere Rahmenbedingungen für Auftraggeber, Auftragnehmer und Beschäftigte.

Die von der EG-Kommission vorgeschlagene Richtlinie soll diesem Ziel im Bereich der Vergabe öffentlicher Bauaufträge durch eine Öffnung der nationalen Märkte dienen und sieht hierzu eine Reihe von Maßnahmen vor, die insbesondere auch kleineren und mittleren Unternehmen zugute kommen und ihnen den Zugang zu ausländischen Märkten öffnen sollen. Der Wettbewerb soll verstärkt werden.

Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, daß diese Ziele unter anderem nur dann erreicht werden können, wenn kostenverursachende und leistungsbehindernde bürokratische Hemmnisse abgebaut und Europa-weit auch annähernd gleiche soziale und steuerliche Bedingungen geschaffen werden.

Dem trägt der vorliegende Richtlinienentwurf nicht Rechnung. Er ist nicht geeignet, zur Schaffung eines leistungsfähigen europäischen Binnenmarktes im Bereich der Bauaufträge beizutragen.

Auszugehen ist von der Tatsache, daß Bauunternehmen, gerade wenn es sich um solche kleinerer und mittlerer Größenordnung handelt, schon von der Struktur der von ihnen angebotenen Werke und Dienstleistungen her in der Regel nur regional begrenzt tätig sind und sein können, da jeder Auftrag den Transport von Arbeitskräften, Maschinen und Material bedingt, was die Unternehmen aus wirtschaftlichen Gründen zu einer selbstauferlegten Beschränkung auf standortnahe Regionen veranlaßt. Deshalb werden auch in Zukunft nur wenige von ihnen am europäischen Markt teilnehmen wollen und können.

III. Ist schon insoweit fraglich, ob tatsächlich ein Bedürfnis für eine Richtlinie des vorliegenden Inhalts gegeben ist, erscheint es umso zweifelhafter, ob eine Belastung aller Auftraggeber und Auftragnehmer im Baubereich mit neuen bürokratischen Regeln, die für jeden Beteiligten mit Sicherheit kostensteigernd wirken, überhaupt sinnvoll sein kann.

In jedem Fall bedürfen die vorgesehenen Regelungen bezüglich folgender Punkte dringend einer Überarbeitung:

1. Die Einbeziehung privater Unternehmen, denen öffentliche Verwaltungsstellen Konzessionen übertragen haben oder denen der Staat oder Gebietskörperschaften besondere oder ausschließliche Rechte gewähren, in den Anwendungsbereich der Richtlinie unter den vorgesehenen Bedingungen sollte auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten geprüft werden, ob durch die Verpflichtung zur Beachtung der Bau-Koordinierungsrichtlinie in Rechte dieser Unternehmen aus den Artikeln 2, 12 und 14 des Grundgesetzes und in ihre unternehmerische Vertragsfreiheit eingegriffen werden könnte (Artikel 2 bis 4).
2. Bei der Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf öffentliche Verkehrs- und Versorgungsunternehmen ist ebenfalls zu prüfen, ob dadurch eine einseitige Belastung der öffentlichen Betriebe und Benachteili-

gungen gegenüber privaten Betrieben eintritt und ob die Anwendung der Richtlinie eine Verzögerung bei der Auftragsvergabe, zusätzlichen Verwaltungsaufwand und damit eine Verteuerung von Dienstleistungen mit sich bringen wird (Artikel 4).

3. Die Anwendung der Richtlinie bei der Förderung von Bauvorhaben nichtöffentlicher Auftraggeber aus öffentlichen Mitteln wird private Maßnahmeträger in ihrer Verwaltungskraft überfordern und somit die staatliche Zuwendung in ihrem Wert erheblich reduzieren, weshalb ein Rückgang in der Realisierung öffentlich geförderter Bauvorhaben durchaus zu erwarten ist (Artikel 2).

4. Die vorgesehene Pflicht zur Vorabinformation über geplante Bauvorhaben ist in der Praxis nicht erfüllbar, da einigermaßen gesicherte Daten über ein Bauprojekt ein halbes Jahr vorher nicht vorliegen. Die Vorabinformationspflicht führt deshalb entweder zur Publikation unzutreffender Daten, die keinem potentiellen Auftragnehmer nützen, oder zu einer Reduzierung des Bauvolumens (Artikel 12).

5. Die Neuregelung des Schwellenwertes für Ausschreibungen im Amtsblatt der EG, und zwar die Erhöhung von bisher 1 Million ECU auf 7 Millionen ECU ist zu begrüßen. Abzulehnen ist jedoch die Einführung eines zweiten, niedrigeren Schwellenwertes für die Geltung der übrigen Vorschriften der Richtlinie. Erforderlich ist die Einführung eines einheitlich hohen Schwellenwertes unter vorrangiger Ausrichtung auf EG-relevante Großbauvorhaben. Insofern müßte auch die Sonderregelung für eine losweise Vergabe entfallen (Artikel 8).

6. Die vorgesehene Verlängerung der Angebotsfristen bei offenen Verfahren von 36 auf 50 Tage begegnet auf der einen Seite Bedenken, da die Durchführung eines Bauvorhabens verzögert wird. Auf der anderen Seite könnte diese verlängerte Angebotsfrist für die Auftragnehmer von Bedeutung sein, da auch der Zeitaufwand für Übersetzungen der Ausschreibungsunterlagen zu berücksichtigen wäre. Eine Verdoppelung der Fristen auf sogar 100 Tage bei nicht durchgeführter Vorabinformation — was aus den oben dargestellten Gründen häufig der Fall sein würde — liegt nicht im richtig verstandenen Interesse der Auftragnehmer (Artikel 14, 15).

7. Die Anforderungen des Richtlinienvorschlages an die Niederschrift über die Auftragsvergabe und die Mitteilungspflichten darüber sind zu hoch geschraubt und erfordern den Einsatz von zu viel Personal. Auch andere geeignete, der Transparenz der Vergabe dienende Maßnahmen sollten zugelassen werden (Artikel 7).

8. Die vorgesehene Pflicht, die Ablehnung eines ungewöhnlich niedrigen Angebotes rechtsmittelfähig zu begründen, ist zu streichen. Sie könnte zur Folge haben, daß zur Vermeidung umständlicher, viel Zeitaufwand erfordernder Ablehnungsbegründungen, die erfahrungsgemäß viele Ansatzpunkte für eine gerichtliche Beanstandung der Vergabe enthalten können, der Zuschlag an den billigsten Bieter die Regel wird und Wirtschaftlichkeitserwägungen keine Rolle mehr spielen (Artikel 24).

9. Die Einführung eines Verhandlungsverfahrens ist nicht sachgerecht. Es kann die ohnehin nur in bestimmten Ausnahmefällen mögliche freihändige Vergabe nicht ersetzen. Der bisher geltende, an den speziellen Erfordernissen des Bauens orientierte Ausnahmekatalog (Artikel 9 alt) sollte erhalten bleiben. Die Neufassung des Artikels 9 läßt eine freihändige Vergabe selbst in den Fällen nicht zu, wo nur diese Vergabeart in Frage kommt (Artikel 6).

10. Die Einbeziehung von Planungsleistungen der Architekten in die Richtlinie sowie die vorgesehene Verkopplung gewerblicher mit planerischen und bauüberwachenden Leistungen kann nicht akzeptiert werden. Die Planungsleistung der Architekten und Ingenieure darf zur Vermeidung eines Qualitätsverfalls der Bauleistung auch weiterhin nicht dem Preiswettbewerb unterliegen (Artikel 2).

11. Die vorgesehenen Rechtsfolgen bei Verstößen gegen die Vorschriften der Richtlinie, die dem Schutz der Auftragnehmer dienen sollen, insbesondere aber, daß Verträge über mitunter umfangreiche Investitionen für nichtig

erklärt werden und nicht kalkulierbare Schadensersatzrisiken entstehen, sind nicht akzeptabel. Im Ergebnis würden dadurch Bauinvestitionen erheblich erschwert und verteuert (Artikel 9 Abs. 3, Artikel 28).

In diesem Zusammenhang muß auch die vorgeschlagene Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsregeln im Rahmen der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge [KOM (87) 134 endg.; Rats-Dok. Nr. 7591/87] gesehen werden. Durch sie soll ein engmaschiges Netz von Eingriffs- und Überwachungsrechten geknüpft werden. Zwar ist das Ziel dieser Richtlinie, die Verwirklichung eines gemeinschaftsweiten Wettbewerbs bei der Vergabe öffentlicher Aufträge bis 1992 zu erreichen, zu begrüßen, das vorgesehene Überwachungsverfahren und der Zwang zur Einführung förmlicher Rechtsbehelfe wird bei ihrer Umsetzung für die Gemeinden ein zusätzliches Investitionshemmnis darstellen. Denn die Rechtsbehelfe führen zu einer nicht vertretbaren Verzögerung der Bauausführung mit nicht zu übersehenden finanziellen Folgen sowohl für Auftraggeber als auch Auftragnehmer.

Bonn, den 14. Januar 1988

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Dr. Möller	**Conradi**	**Ruf**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Conradi und Ruf

Der in Drucksache 11/442 enthaltene Vorschlag zur Änderung der Baukoordinierungsrichtlinie wurde gemäß § 93 GO durch Drucksache 11/138 vom 3. April 1987 lfd. Nr. 3.152 an den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zur federführenden Beratung und an den Ausschuß für Wirtschaft zur Mitberatung (vgl. Berichtigung in Drucksache 11/1526) überwiesen.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat am 2. November 1987 eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen durchgeführt, auf der die Vertreter von 23 Verbänden und Institutionen ihre Auffassung zur Baukoordinierungsrichtlinie dargelegt haben. Diese haben das Ziel der Richtlinie, zur Schaffung des europäischen Binnenmarktes beizutragen, allgemein begrüßt, jedoch bezweifelt, ob dieses Ziel angesichts der bürokratischen Erschwernisse für die gesamten Bauvergabevorgänge erreicht werden kann. Die Anhebung des Schwellenwertes von 1 Mio. auf 7 Mio. ECU wurde positiv beurteilt. Die Ausdehnung des Anwendungsbereiches auf Privatunternehmen erregte ordnungspolitische und verfassungsrechtliche Bedenken. Die Einbeziehung der öffentlichen Verkehrs- und Versorgungsunternehmen stieß vor allem auf den Widerstand der kommunalen Spitzenverbände und der Versorgungswirtschaft, die Wettbewerbsnachteile gegenüber den konkurrierenden Privatunternehmen befürchten. Die Neuregelung des Vorabinformationsverfahrens wurde als unerfüllbar und als für die potentiellen Auftragnehmer wertlos einhellig abgelehnt. Die Verlängerung der Angebotsfristen wurde unterschiedlich beurteilt. Die kommunalen Spitzenverbände hielten die geltenden Fristen von 36 Tagen für ausreichend, der DIHT begrüßte die Verlängerung auf 50 Tage; die Verdoppelung der Frist bei fehlender Vorabinformation wurde allgemein abgelehnt. Geteilter Meinung waren die Sachverständigen über die Pflicht zur Niederschrift über die Auftragsvergabe und die Mitteilungspflichten. Hier stehen sich die Gesichtspunkte Transparenz und Erschwerung des Verwaltungshandelns gegenüber. Die Pflicht zur Begründung von Ablehnungen wurde von den Verbänden der Bauindustrie, des Handwerks, von der IG Bau, Steine, Erden und von der Bundesarchitektenkammer mit dem Hinweis abgelehnt, daß dann der Zwang zur Annahme des billigsten Angebots wachse. Bauindustrie und DIHT traten dafür ein, Änderungsvorschläge und Nebenangebote zuzulassen, um bautechnische Innovationen nicht zu behindern. Von den Vertretern der Architekten und Baumeister wurde die Befürchtung geäußert, daß durch die Richtlinie die im deutschen Recht bewährte scharfe Trennung von Planung und Ausführung unterlaufen wird; es müsse gewährleistet bleiben, daß die Planung als geistige Leistung keinem Preiswettbewerb unterliege. Einhellig abgelehnt wurde die Nichtigkeit des Vertrages als Sanktion für Verstöße gegen die Richtlinie.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat die Baukoordinierungsrichtlinie in seiner 17. Sitzung am 13. Januar 1988 abschließend beraten. Er hat bei seinen Beratungen berücksichtigt, daß in dem Dokument Übersetzungsfehler enthalten sind. Diese sind in Anlage 1 aufgeführt.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau ist übereinstimmend der Auffassung, daß die Baukoordinierungsrichtlinie noch erheblicher Verbesserungen bedarf. Die dem Deutschen Bundestag vorgelegte Beschlußempfehlung wird von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP getragen. Die Vertreterin der Fraktion DIE GRÜNEN, deren Antrag (Anlage 2) trotz inhaltlicher Übereinstimmung in wichtigen Punkten nicht angenommen worden ist, hat sich in der Abstimmung über den gemeinsamen Antrag der drei übrigen Fraktionen der Stimme enthalten.

Der mitberatende Ausschuß für Wirtschaft hat mitgeteilt, vor dem 24. Februar 1988 eine Stellungnahme nicht abzugeben, da nach seinen Erkenntnissen Ende Februar/Anfang März 1988 mit neuen Vorschlägen der EG-Kommission zu rechnen sei, zu denen dann sinnvollerweise Stellung genommen werden solle. Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau konnte sich dieser Argumentation nicht anschließen. Er hält es im jetzigen Zeitpunkt am Beginn der deutschen Präsidentschaft im Ministerrat für besonders wichtig, daß der Deutsche Bundestag unmißverständlich Stellung bezieht und so der Bundesregierung für ihre Verhandlungen in Brüssel den Rücken stärkt. Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau bedauert es daher, aus diesen Gründen vom Recht des federführenden Ausschusses nach § 63 Abs. 2 Satz 2 GO-BT Gebrauch machen und den Bericht ohne die mitberatende Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft vorlegen zu müssen.

Bonn, den 14. Januar 1988

Conradi **Ruf**

Berichterstatter

Anlage 1

Deutscher Bundestag
Ausschuß für Raumordnung,
Bauwesen und Städtebau

Ausschußdrucksache Nr. 12

Korrigendum

zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 71/305/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge
Dok. KOM(86) 679 endg. vom 23. Dezember 1986
— Drucksache 11/442 —

In dem o. a. Dokument sind Übersetzungsfehler vorhanden, die im einzelnen nachfolgend aufgelistet sind mit der Bitte um Berücksichtigung.

A. Erläuterungen der einzelnen Artikel

In Artikel 2 Zeile 4 ist „Bauausführungsverträge, die nicht nur den Bau, . . ." zu ersetzen durch „Managementverträge, die nicht nur die Bauausführung . . .".

In Artikel 3 Zeile 1 ist „Arbeiten" zu ersetzen durch „Bauaufträge".

In Artikel 4 Zeilen 5 und 6 ist „vertraglich vereinbart" zu ersetzen durch „konventioneller Art". In Zeilen 8 und 9 ist „auf einer Vereinbarung beruhen" zu ersetzen durch „konventioneller Art sind".

In Artikel 6 Zeile 7 ist das Wort „Ausschreibung" zu ersetzen durch „öffentlicher Aufforderung zum Wettbewerb".

B. Änderung der Richtlinie 71/305/EWG

In Artikel 2 Buchstabe b letzte Zeile ist das Wort „gewähren" zu ersetzen durch „gewährt haben".

In Artikel 6 Abs. 3 Satz 1 ist das Wort „Ausschreibung" zu ersetzen durch „öffentlicher Aufforderung zum Wettbewerb [1])" und in Zeile 2 durch „Wettbewerb-Bekanntgabe [2])".

In Absatz 4 Zeile 1 ist „mit vorheriger Ausschreibung" zu ersetzen durch „ohne vorherige öffentliche Aufforderung zum Wettbewerb [1])" und in Zeile 3 ist das Wort „Ausschreibung" zu ersetzen durch „Wettbewerb-Bekanntgabe [2])".

In Artikel 7 Abs. 1 Zeile 2 ist das Wort „Ausschreibung" zu ersetzen durch „Wettbewerb-Bekanntgabe". In Absatz 2 Buchstabe b Zeile 2 ist „ausgeschriebenen Angebotes" zu ersetzen durch „dem Wettbewerb unterstellten Auftrags". In Absatz 3 Zeile 1 ist „schriftlichen Bericht" zu ersetzen durch „Vergabevermerk". In Absatz 3 Tiret 2 Zeile 3 ist „weiterzugehenden Angebots —" zu ersetzen durch „weiter vergebenen Teil des Auftrags —".

Im letzten Absatz Zeile 1 ist das Wort „Bericht" zu ersetzen durch das Wort „Vergabevermerk".

In Artikel 8 Abs. 2 Zeile 1 ist das Wort „Offenlegungsbestimmungen" zu ersetzen durch das Wort „Bekanntmachungsbestimmungen". In Absatz 3 ist „ein Bauvorhaben" zu ersetzen durch „eine Bauleistung".

In Artikel 12 Abs. 1 letzte Zeile ist „Artikel 7" zu ersetzen durch „Artikel 8". In Absatz 7 letzte Zeile ist „115" zu ersetzen durch „15".

In Artikel 14 Abs. 2 letzte Zeile ist „Absatz 2" zu ersetzen durch „Absatz 1".

In Artikel 21 Abs. 1 Zeile 3 ist „Varianten" zu ersetzen durch „Änderungsvorschläge", ebenfalls in Absatz 2 Zeile 1, Absatz 4 Zeile 1. In Absatz 4 Zeile 2 ist „Varianten" durch „Änderungen" zu ersetzen.

In Artikel 25 Abs. 2 Buchstabe a Zeile 2 muß es heißen „Aufträge über und unter . . .".

In Artikel 28 Zeile 2 ist „Beschlüsse" zu ersetzen durch „Entscheidungen".

[1]) „Teilnahmewettbewerb" im Sinne von § 3 VOB/A
[2]) „öffentliche Aufforderung, Teilnahmeanträge zu stellen" im Sinne von § 3 VOB/A

Anlage 2

Ausschuß für Raumordnung,
Bauwesen und Städtebau

Bonn, den 18. Dezember 87

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 71/305/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge
— KOM (86) 679 endg. — »Rats-Dok. Nr. 4128/87«
— Drucksache 11/442 —

Antrag
der Fraktion DIE GRÜNEN

Der Ausschuß möge folgende Beschlußempfehlung an den Deutschen Bundestag richten:

I. Der vorliegende Richtlinienentwurf steht in engem Zusammenhang mit dem Ratsdokument Nr. 4324/87. Richtlinie bezüglich der Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bauprodukte.

Die im Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN geforderten Verbesserungen und Überarbeitungen der die Bauprodukte betreffenden Richtlinie sind Grundvoraussetzung für die Befassung mit der vorliegenden Richtlinie.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, im Fall der Verabschiedung des EG-Ratsdokumentes 4324/87 in unveränderter Form die hier vorliegende Richtlinie im ganzen abzulehnen.

II. Im Falle der Überarbeitung des Ratsdokumentes 4324/87 im Sinne des Antrages der Fraktion DIE GRÜNEN gilt es, die vorliegende Richtlinie zu vereinfachen.

Gerade wenn es das erklärte Ziel dieser Richtlinie ist, vor allem kleinen und mittleren Unternehmen den Zugang zu ausländischen Märkten zu öffnen, ist es wichtig, die besonderen Bedingungen im Bereich des Baugewerbes zu berücksichtigen. Bauaufträge sind sehr stark von den Transportkosten der Materialien, der Arbeitskräfte und der Maschinen abhängig. Daher gibt es gerade im Bausektor noch viele kleine und mittlere Betriebe, deren Chancen gerade in der Nähe zum Verbraucher liegen. Die gewachsene Struktur kleinerer und mittlerer Bauunternehmen beschränkt sich quasi zu ihrem eigenen Nutzen auf einen kleinen, regionalen Raum. Dies wird sich auch in Zukunft für den hier angesprochenen Firmenkreis nicht ändern.

III. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob es notwendig ist, eine Richtlinie des vorliegenden Inhaltes zu erlassen, die in jedem Fall sowohl für den Auftragnehmer als auch für den Auftraggeber erhöhten Verwaltungsaufwand mit sich bringen wird und kostensteigernd wirken kann.

Damit die vorliegende Richtlinie nicht das Gegenteil des von ihr angestrebten wirtschaftlichen Austausches bewirkt, müssen in jedem Fall die vorgesehenen Regelungen in verschiedenen Punkten vereinfacht und überarbeitet werden.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, im EG-Rat eine Änderung der Vorschriften im Sinne der Beseitigung der nachfolgenden schweren Mängel zu bewirken, und soweit eine solche Änderung nicht möglich ist, die Richtlinie als Ganzes abzulehnen:

1. Insoweit die Vergabe von öffentlichen Mitteln an private Maßnahmeträger in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt, ist mit erhöhtem Verwaltungsaufwand für die privaten Maßnahmeträger zu rechnen. Dieser erhöhte Aufwand wird zu einer verringerten Nachfrage nach öffentlichen Mitteln führen, damit die Wirkung des Einsatzes von staatlichen Zuwendungen schmälern und zum Rückgang von öffentlich geförderten Bauten führen (Artikel 2).
2. Die Ausdehnung der Richtlinie auf öffentliche Verkehrs- und Versorgungsunternehmen führt zu einer Benachteiligung gegenüber privaten Betrieben und widerspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung. Der zu erwartende höhere Verwaltungsaufwand könnte zudem zu einer Verteuerung öffentlicher Dienstleistungen im Vergleich zu privaten führen (Artikel 4).

3. Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren sollten nicht in die Richtlinie mit einbezogen werden. Die bestehenden Vergabe- und Verdingungsordnungen regeln dies zur Genüge.
4. In der Baupraxis existieren Fälle, in denen die freihändige Vergabe von Aufträgen die einzige Möglichkeit darstellt. Diese Möglichkeit wird in der vorliegenden Richtlinie völlig ausgeschlossen und durch das nicht sachgerechte Verhandlungsverfahren ersetzt. Hier sollte auf die Formulierung des alten Artikels 9 zurückgegriffen werden (Artikel 6).
5. Die in Artikel 7 festgelegten Anforderungen an die Niederschrift über die Auftragsvergabe und die Mitteilungspflichten sollten vereinfacht werden, da sie in bezug auf Zeit- und Personaleinsatz zu aufwendig sind (Artikel 7).
6. Die Neuanpassung des Schwellenwertes für Ausschreibungen im Amtsblatt der EG von bisher 1 Million ECU auf 7 Millionen ECU entspricht der Einschätzung, daß nur Großbauprojekte dieser Größenordnung auf Interesse bei ausländischen Unternehmen treffen. Die Einführung eines zweiten, niedrigeren Schwellenwertes widerspricht jedoch der angestrebten Ausrichtung auf EG-relevante Großbauvorhaben und sollte fallengelassen werden (Artikel 8).
7. Die in der Richtlinie vorgesehene Vorabinformation über geplante Bauvorhaben ist nicht praktikabel, da zu einem so frühen Zeitpunkt in der Regel noch keine gesicherten Daten vorliegen oder sich noch häufig verändern (Artikel 12).
8. Die Verlängerung der Angebotsfristen bei offenen Verfahren um 14 Tage auf 50 Tage kann zu erheblichen Verzögerungen bei der Durchführung von Bauvorhaben führen. Keinesfalls praktikabel ist die Verlängerung der Angebotsfrist auf 100 Tage bei nicht durchgeführter Vorabinformation (Artikel 14, 15).
9. Die Verpflichtung, die Ablehnung eines ungewöhnlich niedrigen Angebotes rechtsmittelfähig zu begründen, sollte gestrichen werden, um zu verhindern, daß aus Angst vor langwierigen gerichtlichen Klärungsprozessen Aufträge wider besseren Wissens und unter Vernachlässigung von Wirtschaftlichkeitserwägungen in jedem Fall an den billigsten Bieter vergeben werden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333